



Aufstellung des Bebauungsplans RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen

Protokoll einer Artenschutzprüfung	
Auftraggeber:	Hoffmann & Stakemeier Ingenieure, Königlicher Wald 7, 33142 Büren
Lage des Vorhabens:	Gemarkung Rüthen, Flur 1, Flurstücke 503, 616 (tlw.), 693, 696 und 587. Stadt Rüthen, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan Lage des Plangebiets im roten Kreis	
Beschreibung des Vorhabens	<p>Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat auf Antrag eines Grundstücksbesitzers beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplans RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ zu erstellen.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet überplant durch die 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplans „Plus-Markt“. Der Geltungsbereich der zuvor genannten Planung ist festgesetzt als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel „Lebensmitteldiscounter“. Die dort zulässige Verkaufsfläche beträgt einschließlich Backshop 800 m² mit vorgegebener Sortimentsbeschränkung. Auch der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich (22. Änderung FNP, Sondergebiet Einzelhandel) enthält die Verkaufsflächenbegrenzung von 800 m².</p> <p>Die Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel und insbesondere bei Lebensmitteldiscountern in den letzten Jahren zeigt, dass sich das Warenangebot weiter spezifiziert hat (mehr regionale Artikel, Nachfrage nach Bio- und vegetarischen Produkten). Die ursprüngliche Größe der Verkaufsfläche des Marktes reicht daher nicht mehr aus, um die Waren gemäß den Kundenanforderungen zu präsentieren. Um den derzeit von dem Unternehmen Netto betriebenen Markt langfristig weiter wirtschaftlich betreiben zu können, ist es nötig, die Verkaufsfläche den Marktanforderungen anzupassen.</p> <p>Ziel des Verfahrens ist aus den vorgenannten Gründen eine Vergrößerung des Marktes auf eine Verkaufsfläche von 1.200 m². Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen mit der ausgewiesenen Verkaufsfläche von 800 m² soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>



Luftbild des Plangebiets
 (rote Strichlinien)



Planzeichnung des Bebauungsplans





<p>Fotos des Plangebiets</p>		
	<p>Abb. 1 Blick von Osten auf den Netto-Markt im Plangebiet.</p>	<p>Abb. 2 Wohngebäude und Garten im Norden des Plangebiets.</p>
	<p>Abb. 3 Blick von der Straße „Sauerdrift“ auf den Parkplatz im Plangebiet.</p>	<p>Abb. 4 Rabatten im Bereich des Parkplatzes.</p>
<p>Konfliktanalyse</p>	<p>Die Strukturen im Plangebiet (Gebäude, Gärten) sind tendenziell geeignet, einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten darzustellen. Im vorliegenden Fall konnten an den Gebäuden im Plangebiet keine Hinweise auf gebäudebewohnende Vogelarten festgestellt werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Strukturarmut des Gartens sowie des bestehenden hohen Versiegelungsgrades und der inneren Ortslage des Plangebiets wird ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten nicht erwartet. Die Gebäude stellen jedoch potenzielle Quartiere für Fledermausarten dar. Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.</p>	



naturschutzrechtliche Grundlagen vorhabensrelevant = X	FFH-Gebiete	Biotopkataster
	Vogelschutzgebiete	§ 62-Biotope
	Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete
	Biotopverbundflächen	
Karte der naturschutzrechtlichen Grundlagen (Lage des Plangebiets innerhalb der roten Strichlinie) Legende: grüne Flächenmarkierung = Landschaftsschutzgebiet dunkelgrüne Schraffur = Biotopkatasterfläche Blaue Flächenmarkierung = Biotopverbundfläche (Quelle: WMS)		
Nachweise von planungsrelevanten Arten im LINFOS (Fundortkataster)	Für das Plangebiet und die relevante Umgebung werden in der Landschaftsinformationsammlung (LINFOS) keine Hinweise auf planungsrelevante Arten genannt.	

Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)	Messtischblatt: 4516 (Quadrant 2) „Warstein“
	Relevante Lebensraumtypen: Gebäude; Gärten, Kleingehölze
	Artenzahlen: 4 Fledermausarten, 29 Vogelarten, 1 Amphibie
	Konfliktarten: keine
Lebensraumeignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten	<p>Fledermäuse: Die Gebäude im Plangebiet sind geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine solche Untersuchung methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können zudem als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden.</p> <p>Vögel: Aufgrund der inneren Ortslage kann das Plangebiet allenfalls für die häufigen und verbreiteten Vogelarten eine Funktion als Quartierstandort übernehmen. An den Gebäuden im Plangebiet sowie an den angrenzenden Gebäudefassaden und</p>



	<p>-dächern wurden keine Nisthabitate festgestellt. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten wird ausgeschlossen.</p> <p>Amphibien: Aufgrund der inneren Ortslage und des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien dar.</p>
--	--

Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gutachterliche Einschätzung der vorhabenspezifischen Betroffenheit.

Betroffenheit planungsrelevanter Arten	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu keiner Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten oder Amphibien. Eine eventuelle Betroffenheit der Fledermausarten kann durch die nachstehende Vermeidungsmaßnahme verhindert werden.
Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)

Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)

Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.


Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte dennoch eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude, ggf. ist die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.



Zusammenfassende Bewertung	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
Gutachter	Ort, Datum, Unterschrift
Lisann de Jong B. Sc. Umweltwissenschaften Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 08.02.2022 
Anhang: keiner	Proj.-Nr. 2043